

---

## PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT



Kita, Schule/Internat, Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Kinder- / Jugendpsychiatrie

[FALLS DARSTELLUNG GESTÖRT - HIER KLICKEN](#)

Newsletter Dezember 2019 - weit über 12500 Adressaten

+49 (0)210441646 016099745704 [martin-stoppel@gmx.de](mailto:martin-stoppel@gmx.de)

---

[DAS PROJEKT KOMPAKT ZUM AUSDRUCKEN](#)

**ERZIEHEN IM GEWALTVERBOT - Wir bieten Orientierung**  
→ ganzheitliche Lösungen → integriert fachlich- rechtlich

---

## I. ERINNERUNG AN WOLFGANG LIEGEL



„Niemand  
und niemanden  
aufgeben“

Wolfgang Liegel

Als ich 1996 im Landesjugendamt Rheinland in der ERZIEHUNGSHILFE startete, half mir ein ganz besonderer Mensch "in den Sattel", obwohl er an meiner Stelle den Leitungsjob angestrebt hatte: Wolfgang Liegel 1938 - 2007, ausgewiesener pädagogischer Fachmann und Mitgründer der Individualpädagogik

## II. KINDESRECHTE IN DAS GRUNDGESETZ

Das Bundesjustizministerium hat einen Gesetzentwurf zur Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz erarbeitet. Es soll ein neuer Absatz 1a in Art. 6 GG eingefügt werden: *Jedes Kind hat das Recht auf Achtung, Schutz und Förderung seiner Grundrechte einschließlich seines Rechts auf Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit in der sozialen Gemeinschaft. Das Wohl des Kindes ist bei allem staatlichen Handeln, das es unmittelbar in seinen Rechten betrifft, angemessen zu berücksichtigen. Jedes Kind hat bei staatlichen Entscheidungen, die seine Rechte unmittelbar betreffen, einen Anspruch auf rechtliches Gehör.*

**Hierzu einige Bemerkungen:** leider geht dieser Entwurf nicht auf die Kinderrechte im Spannungsfeld mit dem Erziehungsauftrag ein. Eine Klärung dieses Zielkonflikts ist aber dringend erforderlich, um die Handlungssicherheit Verantwortlicher und in Behörden zu stärken. Immerhin greift jede grenzsetzende Erziehung in ein Kinderrecht zwangsläufig ein, als Regel oder Konsequenz. Wichtig ist es, im Gesetz den Hinweis einzufügen, dass in der Erziehung kindesrechtsverletzend (somit "Gewalt" = "Machtmissbrauch") solche Maßnahmen sind, die nicht nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel der "Eigenverantwortlichkeit" bzw. "Gemeinschaftsfähigkeit" verfolgen. Hervorzuheben ist daher: **JEDES KIND HAT EIN RECHT AUF FACHLICH BEGRÜNDBARES HANDELN IN DER ERZIEHUNG.** Andere Kinderrechte - außerhalb der Erziehung - brauchen hingegen keine Wiederholung im Gesetz, sind doch Kinder und Jugendliche in unserer Gesellschaft lebende

Mitmenschen mit denselben Rechten wie andere. Der Satz *das Wohl des Kindes ist bei allem staatlichen Handeln, das es unmittelbar in seinen Rechten betrifft, angemessen zu berücksichtigen* widerspricht im Übrigen Art 3 I. UN Kinderrechtskonvention. Dort steht: *bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der VORRANGIG zu berücksichtigen ist.* Die Politik selbst verstößt aber wiederholt gegen diese UN- Norm: z.B. in der Diskussion zum "Betreuungsgeld" stand das Elterninteresse im Vordergrund.

**Ohne Klärung im Spannungsfeld Erziehung - Kindesrechte gibt es keine Handlungssicherheit verantwortlicher PädagogInnen.**

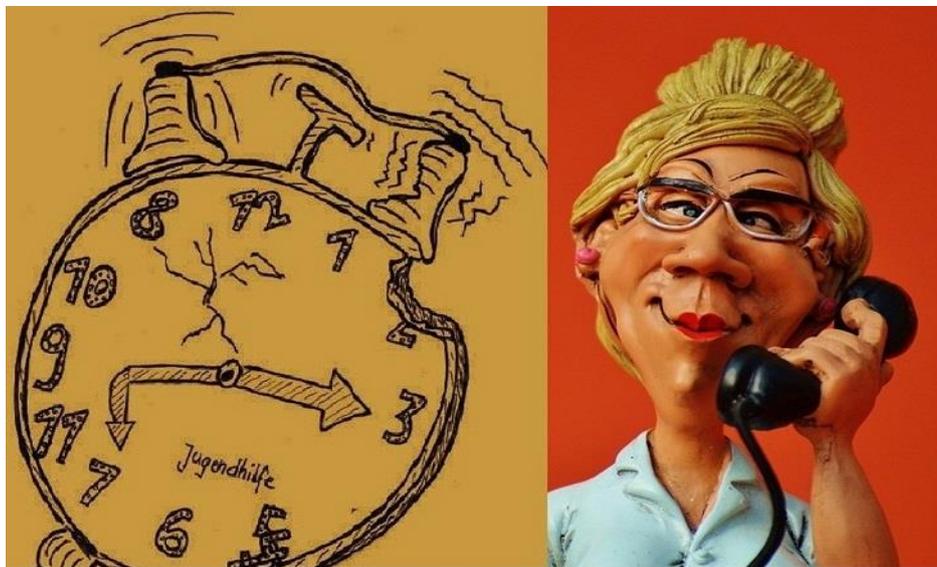


Eine Klärung im Spannungsfeld Erziehungsauftrag - Kindesrechte wird durch das Beschreiben einer fachlichen Erziehungsgrenze ermöglicht. **Nur zielführende Pädagogik ist fachlich legitim und kein Machtmissbrauch, bewegt sich im Rahmen des Erziehungsauftrags und verletzt kein Kindesrecht.** Das heißt: in der Erziehung muss Handeln geeignet sein, ein päd. Ziel zu verfolgen (§ 1 SGB VIII = Eigenverantwortlichkeit/ Gemeinschaftsfähigkeit). Auf dieser Grundlage sollten in Handlungsleitsätzen generell und beispielhaft Erziehungsgrenzen beschrieben werden (Leitsätze zu vertretbaren Handlungsoptionen in schwierigen Situationen des päd. Alltags): was ist fachlich verantwortbar/ legitim?.

Um das sicherzustellen, braucht es aber ein gesetzlich fixiertes **KINDESRECHT AUF FACHLICH BEGRÜNDBARES HANDELN IN DER ERZIEHUNG**: im Grundgesetz oder im SGB VIII. Soweit dieses Recht beachtet wird, wird bei Grenzsetzungen lediglich in ein Kindesrecht eingegriffen, ein solches aber nicht verletzt.

Es ist dies leider keine akademische Theorie, wenn ich Handlungsunsicherheiten von PädagogInnen in Seminaren erlebe. Verunsichert von Rechtsnormen wie das s.g. "Gewaltverbot" braucht die Fachwelt Aussagen darüber, wo die fachliche Erziehungsgrenze liegt, welches Handeln noch fachlich legitim/ begründbar/ zielführend sein kann. Dass Erziehung stets nachvollziehbar ein päd. Ziel verfolgen muss, ist im Übrigen selbstverständlich. Wer das in Frage stellt, könnte sich dem Vorwurf der Beliebigkeit aussetzen, die leider heutzutage sowohl in der Praxis als auch in Behörden zum Teil anzutreffen ist. Die Frage, wo die Grenze der Erziehung liegt, beinhaltet also keine **zusätzliche rechtliche Normierung**. Vielmehr ist das **Prinzip wichtig, dass jede Disziplin - wenn sie einen wissenschaftlichen Anspruch erheben wil - die eigenen Grenzen der Verantwortbarkeit zu beschreiben hat.**

### III. REFORM DER JUGENDHILFE



**Das Jugendhilfesystem bedarf einer Reform !**

### **Eine Analyse der Jugendhilfe:**

- Es fehlen objektivierbare Entscheidungskriterien der Jugend- und Landesjugendämter, was der unklare Begriff "Kindeswohl" in der Erziehung bedeutet, wie das Handeln unmittelbar verantwortlicher Eltern/ Sorgeberechtigter und PädagogInnen fachlich und rechtlich einzuordnen ist. Insbesondere fehlt ein gemeinsames Kindeswohlverständnis mit den Jugendhilfeanbietern.
- Das führt zur Gefahr von Entscheidungen, die ausschließlich persönlicher päd. Haltung entsprechen oder sogar ausschließlich persönlicher Machtausübung sowie zur Gefahr von Beliebigkeitsentscheidungen, die nicht nachvollziehbar sind.
- Entscheidungen werden z.T. nicht ausreichend transparent, da Jugendhilfeanbieter gegenüber Jugendämtern belegungsabhängig sind, gegenüber Landesjugendämtern betriebslaubnisabhängig.
- Es fehlt eine funktionierende externe Fachaufsichtsbehörde gegenüber Jugend- und Landesjugendämtern.
- Bei kommunal verfassten Landesjugendämtern (NRW) besteht die Gefahr, dass im Kontext der s.g. "kommunalen Familie" Probleme nicht ausreichend im Beratungskontext der Landesjugendämter mit den Jugendämtern reflektiert werden.
- **IM ERGEBNIS BEDEUTET DAS: Es gibt einen Reformbedarf, der unserer Gesellschaft und Politik zu vermitteln ist. Das Tabuthema ist zu öffnen.**

### **IV. INITIATIVE HANDLUNGSSICHERHEIT**



## **INITIATIVE HANDLUNGSSICHERHEIT**

Kindeswohl gemeinsam begreifen.

Bundesweit hat sich die INITIATIVE HANDLUNGSSICHERHEIT zusammengefunden. Hier geht es um praxisgerechte, neue Ideen im Kontext fachlicher und rechtlicher Erziehungsgrenzen in schwierigen Situationen des pädagogischen Alltags.

## Uns geht es uns um Folgendes:

die professionelle Erziehung in Einrichtungen der Erziehungshilfe ist im pädagogischen Alltag häufig mit schwierigen Situationen verbunden. Das damit verbundene Thema "Handlungssicherheit" wird bisher überwiegend tabuisiert. Wer will sich und anderen schon eingestehen, angesichts des "Gewaltverbots in der Erziehung" in schwierigen Situationen herausfordernden Verhaltens junger Menschen an persönliche Grenzen zu stoßen? In der Bewertung damit verbundener Reaktionen der PädagogInnen (Abgrenzung verantwortbare Macht - Machtmissbrauch) ist entscheidend, ob fachliche und rechtliche Grenzen beachtet sind. Noch zu beschreibende **Handlungsleitsätze wären insoweit hilfreich, zumal der „unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl“ für die Erziehung zu konkretisieren und eine Basis für gemeinsames Kindeswohlverständnis zu legen ist**, Im Interesse der Handlungssicherheit verantwortlicher PädagogInnen und beratender/ beaufsichtigender Behörden, mithin einer Stärkung der Kindesrechte und des Kindesschutzes, sind **Handlungsleitsätze unabdingbar, in denen u.a. als „fachlich legitim“ (fachliche Erziehungsgrenze) in Betracht kommende Handlungsoptionen zur Orientierung beschrieben sind**. Dies steht selbstverständlich unter dem Vorbehalt der pädagogischen Indikation des Einzelfalls. Solche Leitsätze bieten als Leitplanken die Basis für transparente, selbstbindende pädagogische Grundhaltungen der Träger in eigenen „fachlichen Handlungsleitlinien“, wie diese seit 2012 das Bundeskinder-schutzgesetz in § 8b II Nr.1 SGB VIII zur *Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt* vorsieht. Eine umfassende Aufzählung „fachlich legitimer“ Handlungsoptionen ist dabei weder nötig noch möglich, wohl aber das Eingehen auf grundlegende Aussagen im Kontext der Erziehungsgrenzen und auf wichtige praxisbezogene Fragen anhand typischer Fallbeispiele.

[Martin Scheller https://sozialmanagementberatung.de/martin-scheller/](https://sozialmanagementberatung.de/martin-scheller/): *Es geht auch um die Entwicklung eines begründeten Selbstverständnisses als Profession, fußend auf einem fundierten Fallverstehen und dem Verständnis von Entwicklung und Sozialisation. Es geht darum, die Randbereiche pädagogischen Handelns als Teil menschlicher Entwicklung zu erkennen, zu analysieren, zu begründen - und nicht zu frühe zu sagen: "Nein, das geht aber nicht". Denn: Pädagogik bedeutet Risiko. Es geht darum, Risiken der zur Persönlichkeitsentwicklung erforderlichen Freiheit zu erklären und als legitimen und tatsächlich unausweichlichen Teil pädagogischen Handelns zu begründen. Voraussetzung dieser Begründungen können nur Handlungsleitsätze sein, die „fachlich legitime“ und „rechtlich zulässige“ Aspekte pädagog. Handelns beschreiben*

**Zwei unserer Basisleitsätze - im Einzelnen würden wir Leitsätze noch entwickeln - lauten:**

1. In der Pädagogik kann nur fachlich legitimes Handeln rechtens sein (so auch Professor Hundmeyer: *Aufsichtspflicht in Kita: Was pädagogisch nachvollziehbar begründet ist, kann keine Aufsichtspflichtverletzung sein.*)

2. Fachlich legitim besagt, dass das Handeln nachvollziehbar geeignet ist, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen.

## **V. ZUKUNFTSFORUM HEIMERZIEHUNG**

Das Zukunftsforum Heimerziehung ist eine durch das BMFSFJ angeregte und geförderte Initiative zur Weiterentwicklung der Heimerziehung (Laufzeit: Januar 2019 bis März 2021), die durch die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) organisiert und moderiert wird. Im Rahmen des Zukunftsforums Heimerziehung sollen zentrale Entwicklungsbedarfe und Strukturmerkmale gelingender Heimerziehung herausgearbeitet und öffentlich diskutiert werden. Hierzu werden Wissen, Einschätzungen und Positionen von Fachleuten und AdressatInnen, PraktikerInnen und WissenschaftlerInnen zusammengetragen und diskutiert.

**Das zentrale Arbeitsformat im Zukunftsforum Heimerziehung ist eine bundesweit besetzte ExpertInnenrunde.** Die Aufgabe der ExpertInnenrunde besteht zuvorderst in der Bündelung und Diskussion von Handlungsbedarfen im Feld der Heimerziehung sowie der Ausarbeitung von Diskussionspapieren und fachlichen Positionierungen, die in einen breiteren öffentlichen Diskurs eingebracht werden sollen. Für die Entwicklung von Positionen und Empfehlungshinweisen werden verschiedene Formate wie (Beteiligungs-)Werkstätten, ExpertInnengespräche, ein Hearing mit AdressatInnen und Fachpolitik ausgerichtet sowie Expertisen angefertigt, in denen die Einschätzungen und Positionen diskutiert und vertieft werden.

Ziel ist es, unter Beteiligung einer möglichst breiten Basis unterschiedlicher Akteur\*innen, zentrale Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Heimerziehung zu erarbeiten. Auf der anderen Seite ist die Aufgabe des Zukunftsforums Heimerziehung, wesentliche fachliche Fragestellungen zu bündeln und diese hinsichtlich offener, bisher wenig systematisch erfasster Aspekte hervorzuheben. **Das Zukunftsforum Heimerziehung ist zunächst bis März 2021 angelegt und mündet in eine bundesweite Fachtagung sowie in einem zentralen Papier, in dem Empfehlungen und Forderungen an Fachpraxis, Wissenschaft und Politik zusammengefasst werden.**

**Was auffällt in der Zusammenstellung der ExpertInnenrunde: die Zahl der PraktikerInnen ist ausbaufähig.**

Projekt Pädagogik und Recht verantwortlich: Martin Stoppel  
[www.paedagogikundrecht.de](http://www.paedagogikundrecht.de) 02104 41646 | 0160 99745704  
[martin-stoppel@gmx.de](mailto:martin-stoppel@gmx.de)

---